

Übersicht



Hilden

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 04.06.2020
AZ.: III/SEi

WP 14-20 SV 51/323/1

Beschlussvorlage

Coronabedingte Aussetzung der Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung (Kita/OGS/VGS//VGS+) von Kindern im Zuge von COVID-19 für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

17.06.2020

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden verzichtet nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss auf die vollständige Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate April und Mai 2020 sowie auf die Hälfte der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63Nr. 2).

sowie

vollständig auf die Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung in den Monaten April und Mai. Für die Monate Juni und Juli wird der Kostenbeitrag Mittagstisch in vollem Umfang erhoben.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen worden ist oder wird.

Der Verzicht von Elternbeiträgen für die Schulbetreuung der Monate Juni und Juli steht unter Vorbehalt, da eine letztendliche Übereinkunft zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land noch aussteht. Es wurde aber angekündigt, die Einigung bei den Beiträgen Kita zu übernehmen.

Erläuterungen und Begründungen:

neu:

Die Sitzungsvorlage wurde um die Kostenbeiträge Verpflegung und um die Einigung des Landes und den Kommunen für die Beitragsmontage Juni und Juli angepasst. Bei den Elternbeiträgen für die Schulbetreuung der Monate Juni und Juli steht eine letztendliche Übereinkunft zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land noch aus, es wurde aber angekündigt, die Einigung bei den Beiträgen Kita zu übernehmen.

Das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, dass die Kommunen für April und Mai vollständig sowie für Juni und Juli 2020 zu 50% auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kita, Kindertagespflege, OGS, VGS, VGS+ verzichten und diese entsprechend aussetzen.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, auf die Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung in den Monaten April und Mai zu verzichten, da ersparte Aufwendungen in erheblichem Umfang gegenzurechnen sind und die Eltern ansonsten für überwiegend nicht erbrachte Verpflegungsleistungen gerade in wirtschaftliche angespannten Zeiten auf Grund fehlender einschlägiger Satzungsregelungen heranzogen würden. Für die Monate Juni und Juli wird der Kostenbeitrag Mittagstisch in vollem Umfang erhoben.

Bei den Elternbeiträgen für die Schulbetreuung der Monate Juni und Juli steht eine letztendliche Übereinkunft zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land noch aus, es wurde aber

angekündigt, die Einigung bei den Beiträgen Kita zu übernehmen.

Die ausfallenden Elternbeiträge für die beiden Monate April und Mai teilen sich Land und Kommune je zur Hälfte, für die Monate **Juni und Juli** tragen das **Land und die Kommunen pro Monat je 25%** der Kosten (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber).

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die volle / anteilige Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von den Beitragspflichtigen für die Kinderbetreuung für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Entscheidung des Rates die Rechtsgrundlage für die Nichterhebung der Elternbeitragspflicht für die Monate April und Mai sowie die anteilige Aussetzung (50%; Anteil Stadt 25%) für Juni und Juli 2020 bezüglich der Betreuungsbeiträge zu den oben genannten Bedingungen zu schaffen.

Wenn man die Beitragsforderungen für die Betreuung für April, Mai, Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag bei den Kosten- und Elternbeiträgen von rd. 724.445 Euro für die vier Monate zu rechnen, die sich wie folgt aufteilen:

Produkt 060101 (Kita/Kindertagespflege)	April/Mai geplanter Ertrag	April/Mai Min- derertrag	davon 50% städt. Anteil	davon 50% Anteil Land
Kosten- und Elternbeiträge	345.764 €	345.764 €	172.882 €	172.882 €

Produkt 060201 (Betreuung Schule)	April/Mai geplanter Ertrag	April/Mai Min- derertrag	davon 50% städt. Anteil	davon 50% Anteil Land
Kosten- und Elternbeiträge	137.198 €	137.198 €	68.599 €	68.599 €

Produkt 060101 (Kita/Kindertagespflege)	Juni/Juli ge- planter Er- trag	Jun/Juli Min- derertrag	davon 25% städt. Anteil	davon 25% Anteil Land
Kosten- und Elternbeiträge	345.764 €	172.882 €	86.441 €	86.441 €

Produkt 060201 (Betreuung Schule)	Juni/Juli geplanter Ertrag	Jun/Juli Minderertrag	davon 25% städt. Anteil	davon 25% Anteil Land
Kosten- und Elternbeiträge	137.198 €	68.599 €	34.300 €	34.300 €

Der gesamte Minderertrag beläuft sich auf 724,443€, der städtische Anteil liegt für diesen Zeitraum bei insgesamt rd. 362.200€.

Der Minderertrag bei den Kostenbeiträgen zum Mittagstisch liegt zudem für die Monate April und Mai bei rd. 233.350€.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April und Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene für die Betreuung zu 50 % und für Juni und Juli zu 25% zu übernehmen. Diese Beteiligung ist bereits in den o.g. Beträgen enthalten.

gez.
Birgit Alkenings

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2020	060101	4*		11.811.327,-
	060201	4*		4.028.216,-
	060107	4*		330.063,-

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende Verschlechterungen (Mindererträge):**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2020	060101	4*		11.493.948,-
	060201	4*		3.761.478,-
	060107	4*		318.621,-

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

Auszug aus der vorläufigen Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.: WP 14-20 SV 51/323
Betreff:	Coronabedingte Aussetzung der Elternbeiträge für Betreuung (Kita/OGS/VGS/VGS+) von Kindern im Zuge von COVID-19 für die Monate April und Mai 2020	

20.05.2020 **Haupt- und Finanzausschuss**

TOP 7.2

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen wies auf den Änderungsantrag seiner Fraktion hin, den er per E-Mail am 19.05.2020 den anderen Fraktionen und der Verwaltung zugesandt hatte. Wegen Kurzarbeit seien viele auf das Geld angewiesen. Der Änderungsantrag lautet wie folgt:

„Der Rat der Stadt Hilden verzichtet auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate April und Mai. Darüber hinaus werden die Elternbeiträge für den Zeitraum vom 13. März 2020 bis 31. März 2020 erstattet.“

Begründung:

Seit dem 13. März besteht ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen. Ab diesem Zeitpunkt wurden im Regelfall keine Betreuungs- und Verpflegungsleistungen mehr erbracht – die für März gezahlten Beiträge sind daher anteilig zu erstatten.“

Rm Schneller/ SPD wies auf den Beschluss des Landes hin, wonach sich Land und Kommunen die Kosten der Monate April und Mai teilen und die Eltern die ersten beiden Wochen zahlen.

Rm C. Schlottmann/ CDU bestätigte dies und fügte hinzu, dass ein zusätzlicher Verzicht der Beiträge für März den finanziellen Rahmen sprengen würde.

Rm Reffgen/ BA betonte, dass er sich nicht an die Meinungsbildung der Landesregierung gebunden fühle und den Antrag befürworte. Es gebe neben der rechtlichen Betrachtung auch moralische Gesichtspunkte.

Rm Remih/ FDP sprach sich für den Antrag aus. Die Eltern hätten kein Verständnis, ohne Gegenleistung dennoch zahlen zu müssen. Die Kurzarbeit treffe die Menschen hart und die Soforthilfe könne nicht für private Zwecke genutzt werden. Die Kommune solle den halben Monat zahlen, egal was es koste. Die Verwaltung solle sich kümmern, dass die Menschen Arbeit haben und somit Steuern zahlen.

Bürgermeisterin Alkenings teilte mit, dass es um einen Einnahmeverzicht von ca. 358.000 € gehe. Laut Satzung müssen die Eltern grundsätzlich weiterzahlen, z. B. auch bei Streiks. Auch die Träger müssen weiterbezahlt werden.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen vertrat die Auffassung, dass es eine Mentalitätsfrage der Kommune sei. In Leverkusen sei es selbstverständlich gewesen, auf die anteiligen Beiträge für März zu verzichten. Früher habe der Staat das Geld immer zusammengehalten. Das ändere sich jetzt und sei richtig, wenn auch in manchen Bereichen nicht erforderlich. Der Haushalt sei Makulatur und habe nur theoretischen Wert.

Kämmerin Franke begrüßte es, dass die Debatte so früh beginnt. Sie bat darum zu bedenken, dass weitere Debatten über Maßnahmen folgen werden und diese gegenfinanziert werden müssen. Der Haushalt sei dabei der rechtliche Rahmen für das Handeln. Wenn der Rat diesen Rechtsrahmen ändern möchte, dann durch einen Nachtragshaushalt. Hierbei berate sie gerne.

In anderen Städten gelte der gleiche Rahmen. Ratingen habe die Mittel aus der Ausgleichsrücklage gedeckt, die es in Hilden nicht mehr gebe. Monheim habe bereits einen Nachtragshaushalt beschlossen und damit auch die Ausgleichsrücklage angetastet. Dass die Parameter des Haushalts nicht -wie bei seiner Verabschiedung angenommen- eintreten werden, sei bereits abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden verzichtet nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss auf die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Mai 2020 aus.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen worden ist oder wird.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 4 Ja-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und BA

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen